

# **Schabrackentapir**

Monatsmagazin für Kultur & Wissenswertes

– Verein der Freunde und Förderer des Monatsmagazins Schabrackentapir e.V. –

c/o Erich Winkelhofer · Freisinger Straße 16 · D–85354 Freising

E-Mail: [verein@schabrackentapir.org](mailto:verein@schabrackentapir.org)

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Monatsmagazins »Schabrackentapir« e.V.**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein trägt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Monatsmagazins „Schabrackentapir e.V.“ und hat seinen Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen begünstigt werden.
2. Der Verein dient der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung und des Weltfriedens, insbesondere durch kulturkritische Volks- und Berufsbildung auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die regelmäßige Herausgabe des Monatsmagazins „Schabrackentapir“ als Print-, und Onlinepublikation.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat persönliche Mitglieder (natürliche Personen). Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 1 Monat vor Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder zahlen Geldbeträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Die Beiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres auf das Konto bei der Sparkasse Freising IBAN: DE59700510030025489329 und BIC: BYLADEM1FSI zu zahlen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind;

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist er und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder,
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Festsetzung der Beitragshöhe
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzen, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Vorstand sowohl durch den 1. Vorsitzenden sowie durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

### **§ 8 Vertretung der Geschäftsführung**

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von den Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Verein und Redaktion**

Über Inhalte und Gestaltung des Monatsmagazins »Schabrackentapir« entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist bzgl. Inhalte und Gestaltung beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder anwesend sind. Neben dem Vorstand können weitere Redakteure inhaltliche und gestalterische Leistungen einbringen. Vorstand und Redakteure bilden die Redaktion.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von dem Kassenprüfer vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird von der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine karitative Institution.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 1. Dezember 2013 von der Gründungsversammlung beschlossen und ist am 13.03.2014 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

## Schabrackentapir

Monatsmagazin für Kultur & Wissenswertes

– Verein der Freunde und Förderer des Monatsmagazins Schabrackentapir e.V. –

c/o Erich Winkelhofer · Freisinger Straße 16 · D–85354 Freising

E-Mail: [verein@schabrackentapir.org](mailto:verein@schabrackentapir.org)

### Mitgliedsantrag

Hiermit bitte ich darum, dem Verein der Freunde und Förderer des Monatsmagazins Schabrackentapir e.V. als ordentliches Mitglied beitreten zu dürfen. Die Satzung des Vereins habe ich gelesen und bekenne mich zu den darin genannten Zielen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon/-fax (Angabe freiwillig): \_\_\_\_\_

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder derzeit 10,– Euro pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig und kann per Überweisung auf das Konto der Sparkasse Freising, IBAN: DE59700510030025489329 und BIC: BYLADEM1FSI geleistet werden.

Den Mitgliedsantrag senden Sie bitte leserlich ausgefüllt und unterschrieben an:

Verein der Freunde und Förderer des Monatsmagazins Schabrackentapir e.V. –

c/o Erich Winkelhofer · Freisinger Straße 16 · D–85354 Freising

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift